

An
Qualinova - Kunden

Gunzwil, November 2017

RUNDSCHREIBEN WINTER 2017/2018

Sehr geehrte Landwirtin, sehr geehrter Landwirt

Bereits neigt sich das Kalenderjahr wieder dem Ende entgegen und wir dürfen auf ein ereignisreiches Landwirtschaftsjahr zurückblicken. Für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Betriebskontrollen danken wir Ihnen bestens. Bis auf ganz wenige Ausnahmen konnten so sämtliche Kontrollaufträge fristgerecht durchgeführt werden.

Zur Vorbereitung der Betriebskontrollen 2018 informieren wir unsere Kundinnen und Kunden wie gewohnt mit einem Rundschreiben.

Für die eiligen Leserinnen und Leser

- Das **Flächenverzeichnis** bildet die Grundlage für die Feldkontrolle. Prüfen Sie das Dokument bei der Betriebsstrukturdatenerhebung eingehend. Mit ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.
- Mit einem aktuellen **Betriebsplan** können die Kontrollen effizient durchgeführt werden. Vergewissern Sie sich vor der Kontrolle, dass die Pläne aktuell sind.
- Wesentliche Änderungen des **Tierbestands** 2018 im Vergleich zum Vorjahr sind bis am 1. Mai 2018 der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu melden.
- Vorsicht bei der Anmeldung von Tieren der Kategorie A5 (weibliche **Kälber**, bis 160 Tage alt) für das **RAUS**-Programm.
- Strohwürfel sind als Allein-Einstreu ab 01.01.2018 bei **BTS-Schweinen** verordnungskonform.
- Auflagen für die Herbizidwirkstoffe **S-Metolachlor** und **Terbuthylazin** werden 2018 kontrollrelevant.
- Die praktischen **Qualinova-Ordner** können weiterhin bezogen werden. Melden Sie sich dazu auf der Geschäftsstelle (info@qualinova.ch) oder kommen Sie persönlich bei uns vorbei.
- In der Beilage finden Sie die **Kontrollschwerpunkte 2018**
- Wir werden Ihnen in den nächsten Wochen eine **Kundenumfrage** zustellen.

Flächenverzeichnis

Aufgeteilt auf die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten finden Sie im Flächenverzeichnis die Feldkulturen aufgeführt. Die Angaben zu den Biodiversitätsförderflächen (BFF) werden mit den Bewirtschaftungsauflagen ergänzt, welche für die einzelnen BFF-Kulturen einzuhalten sind. Die Angabe zur Anzahl der Bäume hat zwingend auf die Parzelle bezogen zu erfolgen. Nussbäume

(Code 0922) und Edelkastanien (Code 0923) bilden eine separate Kategorie. Hochstammobstbäume sind weiterhin mit dem Code 0921 zu erfassen. Sind die Bäume Bestandteil eines Hochstammobstgartens mit Qualitätsstufe II, sind die Kategorien bei der Datenerhebung nicht zu korrigieren. Zur Unterstützung betreffend Anrechenbarkeit der einzelnen Baumarten finden Sie auf der Website www.qualinova.ch eine entsprechende Zusammenstellung. Prüfen Sie die eingetragenen Angaben im Verzeichnis sorgfältig und klären Sie allfällige Unklarheiten mit dem Landwirtschaftsbeauftragten (LWB) der Gemeinde. Mit ihrer Unterschrift im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung im Februar bestätigen Sie die Richtigkeit der festgehaltenen Angaben. Veränderungen von BFF-Kulturen, welche erst nach Abschluss der Betriebsdatenerhebung erfolgen, müssen bis am 1. Mai auf www.agate.ch nachgemeldet werden. Die Strukturdatenkontrolle und die BFF-Kontrolle stützen sich auf die Angaben im Flächenverzeichnis.

Auf unserer Website www.qualinova.ch finden Sie zudem hilfreiche Tipps für die Kontrollvorbereitung. Geben Sie in der Suchmaske den Begriff „Kontrollvorbereitung“ ein.

Betriebsplan

Grundlage für die Feldkontrolle bildet nebst dem Flächenverzeichnis der Betriebsplan (Parzellenpläne). Achten Sie darauf, dass die Pläne beim Kontrollbesuch in aktueller Form auf Papier gedruckt vorliegen. Klären Sie allfällig notwendige Anpassungen vor der Kontrolle mit dem LWB. Die angemeldeten Massnahmen zur Landschaftsqualität sind ebenfalls auf den Plänen einzuzeichnen. Ist es Ihnen nicht möglich Pläne auszudrucken, übernehmen wir diese Aufgabe gegen Entschädigung (Fr. 12.- pro Ausdruck) gerne für Sie. Teilen Sie dies der Geschäftsstelle der Qualinova rechtzeitig mit (Lieferfrist 10 Tage). Auf ausserkantonale Parzellen haben wir leider keinen Zugriff. Mit dem Bereithalten der aktuellen Dokumente helfen Sie dem Kontrolleur die Kontrolle effizient durchführen zu können und die Kontrollkosten tief zu halten.

Tierbestand

Die falsche Deklaration von Tierbeständen führt immer wieder zu Kürzungen bei den Direktzahlungen. Wird ein Tierbestand im Beitragsjahr im Vergleich zum Vorjahr bis zum 1. Mai wesentlich verändert, muss dies gemeldet werden. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder im Vergleich zum Durchschnittsbestand des Vorjahres um mehr als 50 % erhöht oder reduziert wird. Die Nachmeldung erfolgt mit dem Formular "Änderung Tierbestand im Beitragsjahr" (abrufbar auf der Website www.lawa.lu.ch). Das Formular ist vom Betriebsleitenden und dem LWB zu unterzeichnen und bis spätestens 1. Mai bei der Dienststelle lawa einzureichen.

RAUS-Kälber

Die Kategorien der Tierwohlprogramme richten sich nicht nach der Nutzungsart (Aufzucht/Mast) der Tiere, sondern nach deren Alter. So schliesst die Anmeldung der Kategorie A5 (weibliche Kälber bis 160 Tage alt) nebst den weiblichen Aufzuchtältern auch die weiblichen Mastkälber mit ein. In Folge dessen sind die Anforderungen des RAUS-Programms auch für die Mastkälber dieser Kategorie einzuhalten. Kann dies auf dem Betrieb nicht umgesetzt werden, ist die Kategorie A5 vom RAUS-Programm beim lawa abzumelden.

BTS-Schweine

Gemäss der neuen Direktzahlungsverordnung (DZV) sind per 1. Januar 2018 Strohwürfel sowie Strohkümmel, Strohkümmelhäcksel usw., die durch Brechen von Strohwürfeln hergestellt werden, als Allein-Einstreu bei BTS-Schweinen verordnungskonform. Achten Sie bei Verwendung dieser Einstreumaterialien jedoch darauf, dass den Schweinen zusätzlich Beschäftigungsmaterial zur Verfügung steht. Die alleinige Anwendung dieser neuen Einstreumaterialien ist für die Labelproduktion zurzeit noch offen.

S-Metolachlor und Terbutylazin

Für S-Metolachlor-haltige und Terbutylazin-haltige Pflanzenschutzmittel gelten seit 2016 die folgenden Auflagen zum Schutz des Grundwassers:

- Terbutylazin-haltige Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr als ein Mal innerhalb von drei Jahren auf derselben Parzelle angewendet werden.
- Vom Wirkstoff S-Metolachlor darf nicht mehr als 1.5 kg pro ha auf der gleichen Parzelle innerhalb von 3 Jahren eingesetzt werden.

Die Einhaltung dieser Einschränkungen wird ab 2018 rückblickend auf den Einsatz 2016 und 2017 kontrolliert. Der Einsatz vor 2016 wird nicht berücksichtigt.

Qualinova-Ordner

Mit dem Qualinova-Ordner sind die Dokumente einfach strukturiert abzulegen und bei der Kontrolle rasch griffbereit. Kommen Sie bei uns auf der Geschäftsstelle vorbei oder bestellen Sie Ihren Ordner (inkl. Register) unter info@qualinova.ch. Bei Abholung geben wir Ihnen den Ordner kostenlos ab. Bei Postversand berechnen wir pro Ordner Fr. 10.- für Porto und Verpackung.



Kontrollschwerpunkte 2018

Die Kontrollschwerpunkte 2018 finden Sie in der Beilage. Diese Auflistung ist als Orientierungshilfe für Ihre Kontrollvorbereitung zu verstehen und ist nicht abschliessend. Auf der Website www.qualinova.ch informieren wir Sie gerne über wichtige Themen und Termine. Wir stellen Ihnen unter der Rubrik „Downloads“ auch nützliche Dokumente zur Verfügung. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen persönlich entgegen und stehen Ihnen bei betriebspezifischen Fragen zur Verfügung.

Kundenumfrage

Mit einer Online-Umfrage werden wir in den nächsten Wochen die Bedürfnisse unsere Kundinnen und Kunden betreffend den Betriebskontrollen eruieren. Sie werden dazu auf dem elektronischen Wege eine Einladung zur Teilnahme an der Umfrage erhalten. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Als Dankeschön werden wir unter den Teilnehmenden attraktive Preise verlosen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen einen erfolgreichen Jahresabschluss und alles Gute in Haus und Hof.

Freundliche Grüsse

Qualinova AG

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Furrer', written over a horizontal line.

Stephan Furrer